

## StuDi Bericht

Johanna Friederike Obst\* und Malenka Föth†

# Der erste Georg-August-Moot

## A. Der Georg-August-Moot

Moot Courts bilden seit Ende der 1950er Jahre eine Möglichkeit für angehende Jurist:innen, durch fiktive Gerichtsverhandlungen die anwaltliche Praxis kennenzulernen.<sup>1</sup> Eine Teilnahme findet dabei in Teams statt, wobei von den Universitäten nur eine begrenzte Anzahl von Teams entsandt wird. Dies führt dazu, dass die meisten Jurastudierenden in Deutschland das Angebot der fiktiven Gerichtsverhandlungen nicht wahrnehmen können. Um dem entgegenzuwirken, verfolgt der Georg-August-Moot das Ziel, einem größeren Kreis der Studierenden eine Teilnahme an einem Moot Court zu ermöglichen. Der Georg-August-Moot ist deutschlandweit der erste Moot Court, der einen Bestandteil des Leistungsangebotes für die juristische Zwischenprüfungsnote darstellt und damit allen Studierenden eine Teilnahme ermöglicht.<sup>2</sup>

Wie bei einem klassischen Moot Court wurde beim Georg-August-Moot eine Akte mit dem Fall veröffentlicht. Der Moot unterteilte sich in eine schriftliche und eine mündliche Phase, wobei in der schriftlichen Phase die Schriftsätze ausgearbeitet wurden und in der mündlichen Phase die mündliche Verhandlung des Gerichtsprozesses simuliert wurde. Ebenfalls nach dem klassischen Konzept der Moot Courts war auch der Georg-August-Moot als Wettbewerb aufgebaut.<sup>3</sup> Gewertet wurden dafür die Schriftsätze sowie der Erfolg in den mündlichen Verhandlungen.

## B. Der Georg-August-Moot als Teil des Studiums

Der erste Georg-August-Moot wurde zum Ende des Sommersemesters 2020 vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht und Europäisches und Internationales Privatrecht von Herrn Prof. Dr. *Ivo Bach* veranstaltet. Der für den Moot Court zu verfassende Schriftsatz stellte dabei die Zwischenprüfungs Hausarbeit im Zivilrecht i.S.d. § 1a III NJAG i.V.m. § 15 S. 1 Nr. 1 Zwischenprüfungsordnung<sup>4</sup>

dar und schließt sich nach dem Studienplan an das 2. Fachsemester an.<sup>5</sup>

In der mündlichen Phase des ersten Georg-August-Moots war es darüber hinaus möglich, eine Schlüsselqualifikation gem. § 4 I Nr. 1 lit. f NJAG zu erwerben.<sup>6</sup> Alle Teilnehmenden der mündlichen Phase, die eine Verhandlungsrunde gewannen, erwarben die Schlüsselqualifikation. Jedoch war es im Ausnahmefall auch möglich, bereits mit einer überzeugenden Leistung in der ersten Runde die Schlüsselqualifikation zu erhalten, obwohl die betreffenden Teams die Runde im Play-off-Verfahren nicht gewonnen hatten.

Der Erfolg und die Teilnahme an der mündlichen Phase des Georg-August-Moots hatten keinen Einfluss auf die Zwischenprüfungsnote.<sup>7</sup>

## C. Ablauf

### I. Anmeldung

Die Anmeldung für die schriftliche Phase erfolgte, wie für Hausarbeiten üblich, über das Prüfungsportal FlexNow. Zusätzlich war eine Anmeldung als Zweierteam am Lehrstuhl gewünscht. Das Team konnte frei gewählt werden, daneben wurde aber auch eine Vermittlungsbörse angeboten.<sup>8</sup>

Die Anmeldung zur mündlichen Phase fand nach der schriftlichen Phase ebenfalls als Zweierteam statt. So war es den Teilnehmenden der schriftlichen Phase freigestellt, ob sie ebenfalls an der mündlichen Phase teilhaben wollten.

### II. Ausgabe der Akte und Inhalt

Die Grundlage des Moot Courts stellte die 25-seitige Akte dar.<sup>9</sup> Diese bestand aus Zeitungsartikeln, fiktiven anwaltlichen Schreiben, Social Media-Postings und

nationales Privatrecht (Fn. 2).

<sup>5</sup> Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Musterstudienplan der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (gem. Beschluss des Fakultätsrates vom 27. Januar 2016), <https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/ecef6f4a608090cc827e51c8a8e3d03d.pdf/Musterstudienplan%20Jan%202016.pdf>, zuletzt abgerufen am 7.3.2021.

<sup>6</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht (Fn. 2).

<sup>7</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht (Fn. 2).

<sup>8</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht (Fn. 2).

<sup>9</sup> Abrufbar unter: Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht, <https://www.uni-goettingen.de/storage/userdata/ariechel/GAMakte.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.4.2021.

\* Die Autorin *Obst* studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Sie hat am Georg-August-Moot 2020 teilgenommen.

† Die Autorin *Föth* studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Sie hat am Georg-August-Moot 2020 teilgenommen.

<sup>1</sup> *Strecker/Euler*, Moot Court Competitions: Alle Fakten im Überblick, <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/karriere/studium-berufsstart-weiterbildung/moot-court-competitions-deutschland-alles-was>, zuletzt abgerufen am 7.3.2021.

<sup>2</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht, Georg-August-Moot, <https://www.uni-goettingen.de/de/georg-august-moot/619410.html>, zuletzt abgerufen am 7.3.2021.

<sup>3</sup> *Eberl*, Moot Courts - Praxis Einblicke für Jura Studis, 16.4.2018, <https://www.audimax.de/jura/jura-wissen/moot-courts-praxiseinblicke-fuer-jura-studis/>, zuletzt abgerufen am 7.3.2021.

<sup>4</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und inter-

Schriftverkehr zwischen den Parteien. Im Gegensatz zu anderen juristischen Hausarbeiten wurde somit kein Sachverhalt ausgegeben, der alle relevanten Tatsachen enthält. Vielmehr war es die Aufgabe der Teilnehmenden, die relevanten Informationen aus der Akte herauszufiltern und gegebenenfalls selbst bedeutsame Tatsachen, wie beispielsweise die gesellschaftlichen Umstände zum Zeitpunkt der relevanten Ereignisse des Falles, zu recherchieren, um die eigene Argumentation zu unterfüttern. Insbesondere die Rekonstruktion des durchschnittlichen Wissensstands zu Beginn der Pandemie stellte eine besondere Herausforderung dar. Gleichzeitig gestaltete sich die Arbeit so sehr abwechslungsreich und es war noch besser möglich, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Inhaltlich stellte die Akte Informationen zu den Geschäftsbeziehungen zwischen Kläger und Beklagten bereit. Der Kläger hatte mit dem Beklagten einen Vertrag über den Umbau seines Friseurgeschäfts geschlossen. Die Grundlage des Rechtsstreits war das Verhalten des Beklagten, der nach seinem Aufenthalt in einem Corona-Risikogebiet mit Corona-Symptomen zu einem Termin mit dem Kläger erschien. Nach dem Treffen ließ der Beklagte einen Corona-Test vornehmen, der positiv ausfiel. Daraufhin begab sich der Kläger in freiwillige Selbstquarantäne, bis er eine Quarantäne-Anordnung erhielt. Aus diesem Anlass forderte der Kläger Schadensersatz für den entgangenen Gewinn aufgrund der Schließung seines Friseurgeschäfts. Außerdem wollte er sich von dem Vertrag mit dem Beklagten lösen und bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

Den rechtlichen Schwerpunkt bezüglich des Schadensersatzes stellte die Frage nach dem Vertretenmüssen des Beklagten dar,<sup>10</sup> wobei insbesondere auch die politischen und gesellschaftlichen Umstände zum Zeitpunkt des Treffens zu Beginn der Pandemie Mitte März 2020 in Erfahrung gebracht und berücksichtigt werden mussten. Bezüglich des Lösens vom Vertrag spielte es insbesondere eine Rolle, ob die Corona-Pandemie allgemein eine Störung der Geschäftsgrundlage i.S.d. § 313 BGB begründet bzw. ob auf die pandemiebedingte Zahlungsunfähigkeit des Klägers im konkreten Fall der § 313 BGB Anwendung finden kann.<sup>11</sup>

### III. Schriftliche Phase

Der schriftliche Teil fand während der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das Sommersemester 2020 statt und beinhaltete das Verfassen der Schriftsätze. Dabei fertigte ein:e

Partner:in die Klageschrift, das andere Teammitglied die Klageerwiderung an.

Dadurch ergab sich bereits eine grundlegend andere Perspektive auf den Fall als bei einer regulären Hausarbeit im Bürgerlichen Recht. Denn durch die sich unter anderem aus § 3 I BRAO ergebende Stellung des:der Anwalts:Anwältin als Interessensvertreter:in<sup>12</sup> war der Schriftsatz nicht auf eine umfassende, objektive gutachterliche Aufarbeitung der rechtlichen Lage gerichtet. Vielmehr war es das Ziel der Ausarbeitung, Wege zu finden, die aus der Akte hervorgehenden Begehren der Mandanten durchzusetzen, und alle für die eigene Partei günstigen rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Auch der Aufbau unterschied sich von der klassischen Zwischenprüfungshausarbeit, da die Formalia von Klageschrift und Klageerwiderung eingehalten werden mussten. So musste beispielsweise eine getrennte Tatsachendarlegung vor der rechtlichen Würdigung erfolgen. Außerdem fand die rechtliche Würdigung nicht im Gutachten-, sondern im Urteilsstil statt. Um die Formalia einzuhalten, war also eine Auseinandersetzung mit bestimmten zivilprozessualen Grundlagen nötig. So waren für die Klageschrift beispielsweise die Anforderungen des § 253 II ZPO relevant, deren Erfüllung die Voraussetzung für das Erheben einer ordnungsgemäßen Klage sind.<sup>13</sup> Die Grundlagen hierfür wurden in einem den Teilnehmenden zur Verfügung gestellten Slidecast und einem dazugehörigen Skript erläutert,<sup>14</sup> sodass der Fokus der eigenen Recherche, wie in der herkömmlichen Zwischenprüfungshausarbeit im Bürgerlichen Recht, auf dem materiell-rechtlichen Teil lag.

Während das Anfertigen der Schriftsätze getrennt erfolgte, war eine gemeinsame Erarbeitung der Inhalte im Vorfeld ausdrücklich erwünscht.<sup>15</sup> Insbesondere für die Beklagten-seite war dies auch notwendig, da Klageschrift und -erwiderung zeitgleich verfasst wurden und damit nur durch regelmäßige Absprachen ein Eingehen auf die in der Klageschrift genannten Argumente möglich war. Dadurch war die Zusammenarbeit im Team ein wesentlicher Bestandteil des Moot Courts. So gestaltete sich die schriftliche Phase deutlich kommunikativer als andere Hausarbeitsphasen und stellte damit eine im juristischen Studium eher seltene Möglichkeit zum Ausbau der eigenen Teamfähigkeit dar.

<sup>10</sup> Vgl. dazu die inhaltlichen Hinweise für die mündlichen Verhandlungen: Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht, Georg-August-Moot - Hinweise für die mündlichen Verhandlungen, <https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/62085c42ffb922a92bae9f15c593baef.pdf/Georg-August-Moot%20-%20Hinweise%20%C3%BCr%20die%20m%C3%BCndlichen%20Verhandlungen.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.4.2021.

<sup>11</sup> Näheres dazu siehe: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann/Martens, beck-online.GROSSKOMMENTAR, (Stand: 1.1.2021), § 313 Rn. 222 – 249; Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht (Fn. 10).

<sup>12</sup> von Lewinski, Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts, 3. Auflage (2012), S. 33.

<sup>13</sup> Rauscher/Krüger/Becker-Eberhard, Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage (2020), § 253 Rn. 45.

<sup>14</sup> Abrufbar unter: Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht, Georg-August-Moot - Aufbau von Klageschrift und -erwiderung, <https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/7d9ce931f976ceda12ca5699b78a4aae.pdf/Georg-August-Moot%20-%20Aufbau%20von%20Klageschrift%20und%20erwiderung.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.4.2021.

<sup>15</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht (Fn. 2).

## IV. Mündliche Phase

### 1. Ablauf und Allgemeines

Wie die schriftliche Phase erfolgte auch die mündliche Phase in den jeweiligen Zweiertteams. Jedes Team musste dabei sowohl die Kläger- als auch die Beklagtenseite vertreten können. Welches Team in der jeweiligen Runde welche Partei vertreten sollte, wurde kurzfristig bekanntgegeben und zielte darauf ab, dass jedes Team beide Seiten möglichst ausgeglichen vertreten sollte.<sup>16</sup>

Der Wettbewerb war darauf angelegt, dass in einem Play-Off-Verfahren je zwei Teams gegeneinander antreten und das überzeugendere Team, welches von den Richter:innen gewählt wurde, die jeweilige Runde gewinnt.<sup>17</sup> Jede mündliche Verhandlung wurde von drei Richter:innen entschieden.<sup>18</sup> Als Richter:innen fungierten u.a. studentische Hilfskräfte, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, Professor:innen und Jurist:innen aus der Praxis.<sup>19</sup>

Die mündlichen Verhandlungen waren ca. auf eine Stunde angesetzt, wobei jedem Team 20 Minuten für ein Plädoyer zur Verfügung standen. Weitere zehn Minuten pro Team waren für Fragen der Richter:innen vorgesehen. Je nach Ermessen der Richter:innen gab es in einigen Runden nach den Plädoyers noch die Möglichkeit eines kurzen *Rebuttals*. Im *Rebuttal* hatten beide Parteien die Gelegenheit, sehr knapp auf das Plädoyer der gegnerischen Seite zu antworten. Dabei war es den Richter:innen freigestellt, ob sie die Fragen während des Plädoyers oder danach stellen wollten.<sup>20</sup> Eine thematische Aufteilung der Themen innerhalb des Teams war empfehlenswert, wobei sich bei dem vorliegenden Sachverhalt eine Unterteilung zwischen den Schadensersatzansprüchen und den Ansprüchen auf Rückgewähr anbot.<sup>21</sup>

Die Verhandlungen fanden am 25.11.2020 und dem 9.12.2020 statt. Dabei waren am ersten Termin die erste Runde und das darauffolgende Achtelfinale geplant. Das Viertelfinale, das Halbfinale sowie das Finale der mündlichen Verhandlungen fanden am 9.12.2020 statt.<sup>22</sup>

<sup>16</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht (Fn. 2).

<sup>17</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht (Fn. 2).

<sup>18</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht (Fn. 2).

<sup>19</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht, Georg-August-Moot Ablaufplan- Tag 2 (Viertelfinale, Halbfinale, Finale [https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/f8d99062c97d1a031cf0db887a4d8452.pdf/Ablaufplan%20-%20Tag%202%20\(Viertelfinale,%20Halbfinale,%20Finale\).pdf](https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/f8d99062c97d1a031cf0db887a4d8452.pdf/Ablaufplan%20-%20Tag%202%20(Viertelfinale,%20Halbfinale,%20Finale).pdf), zuletzt abgerufen am 7.3.2021.

<sup>20</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht (Fn. 10).

<sup>21</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht (Fn. 10).

<sup>22</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht, Termine <https://www.uni-goettingen.de/de/termine/624993.html>, zuletzt abgerufen am 7.3.2021.

### 2. Vorbereitung

Zwischen dem mündlichen und dem schriftlichen Teil wurde ein Dokument mit Hinweisen zur mündlichen Phase<sup>23</sup> veröffentlicht. Dieses Dokument enthielt sowohl Hinweise zu den Verhandlungen als auch inhaltliche Hinweise in Form einer groben Lösungsskizze, was eine Besonderheit des Georg-August-Moots darstellt. Dadurch sollte ermöglicht werden, dass alle Teilnehmenden der mündlichen Phase mit ähnlichen Startbedingungen in die Verhandlungen einstiegen.

Weiterhin gab es bei dem Georg-August-Moot Court kein individuelles Coaching vor den mündlichen Verhandlungen. Ein solches hätte den Teams eine intensivere Vorbereitung bezüglich der Verhandlungstaktik und der rhetorischen Fähigkeiten sowie dem Auftreten in den mündlichen Verhandlungen ermöglicht. Unserer Ansicht nach hätte dies jedoch auch dazu geführt, dass der Moot Court deutlich zeitintensiver gewesen wäre und dadurch nicht mehr so gut in das Studium hätte integriert werden können. Darüber hinaus nutzten einige Richter:innen die Möglichkeit, individuelles Feedback zu der Verhandlungsweise zu geben, was wir als äußerst hilfreich empfunden haben. Zur Vorbereitung auf die mündliche Phase wurde in dem Dokument mit Hinweisen zur mündlichen Verhandlung strategische und technische Hinweise zur Vorbereitung der Plädoyers gegeben. Auf Grundlage dessen fand die Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen individuell innerhalb der Teams statt. Unter anderem wurden die Teilnehmenden angehalten, sich in den Plädoyers auf die stärksten Argumente der jeweiligen Partei zu beschränken.<sup>24</sup> Dies führte nach unserer Einschätzung dazu, dass in jeder Verhandlung unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und Problempunkte thematisiert und diskutiert wurden.

### 3. Mündliche Verhandlungen unter Pandemiebedingungen

Mit den mündlichen Verhandlungen stellte sich auch die Frage der Präsenzveranstaltung. Dabei ließ der Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. *Ivo Bach*, der den Georg-August-Moot veranstaltete und organisierte, den Teilnehmenden die Wahl, die Verhandlungen online über Zoom oder in Präsenz unter Einhaltung spezieller Hygienemaßnahmen durchzuführen. Es gab daher sowohl Verhandlungen, die vollständig in Präsenz stattfanden, als auch reine Online-Verhandlungen und online-präsente Hybridveranstaltungen.

Unser Team entschied sich dazu, alle mündlichen Verhandlungen online durchzuführen. Die ersten drei Runden fanden dabei ausschließlich online statt. Das Halbfinale sowie das Finale wurden in Teilpräsenz durchgeführt, wobei die Richter:innen und das gegnerische Team in Präsenz verhandelten und wir über eine Leinwand und mehrere Kameras dazugeschaltet wurden. Die Leinwand war an der

<sup>23</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht (Fn. 10).

<sup>24</sup> Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und internationales Privatrecht (Fn. 10).

Wand auf der Seite des Gerichtslabors angebracht, von der unser Team in Präsenz verhandelt hätte. Für uns war das Gerichtslabor als weitere Partei auf Zoom zusehen. Dabei konnten wir aus einer Art Vogelperspektive den Raum erblicken, wobei wir je nach Situation die Richter:innen oder das gegnerische Team sehen konnten. Die verschiedenen Kameraeinstellungen sorgten auch dafür, dass bei den Plädoyers des gegnerischen Teams dieses aus einer näheren Perspektive zu sehen war. Nach unserer Einschätzung waren die Teilpräsenzveranstaltungen technisch deutlich herausfordernder als die reinen Online-Verhandlungen, wobei jedoch auch dies ohne Komplikationen vonstattenging.

Insgesamt haben wir persönlich die reinen Online-Verhandlungen als angenehmer empfunden, weil sich alle Verhandlungsparteien in ein und demselben virtuellen Raum befanden. Jedoch waren die online-präsenten Hybridveranstaltungen ein geeigneter Kompromiss, um die mündlichen Verhandlungen trotz der erschwerten Umstände allen Teilnehmenden zu ermöglichen.

Unserer Erfahrung nach ergab sich durch das virtuelle Verhandeln kein Nachteil. Sowohl die rhetorischen Fähigkeiten als auch das Auftreten sind für eine Verhandlung per Videokonferenz gleichermaßen wie in Präsenz von entscheidender Bedeutung. Dabei muss bei einer Online-Verhandlung auf andere Teilaspekte Wert gelegt werden als bei einer Präsenzverhandlung. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass bei einer Online-Verhandlung in der Regel nur der Oberkörper für die Richter:innen zu sehen ist. Bei der Gestik ist daher ein größerer Fokus auf Schultern, Arme und Hände zu legen als bei einer Präsenzverhandlung. Auch gewinnt die Mimik eine besondere Bedeutung, da das Gesicht der jeweiligen Person in einer Online-Verhandlung bedeutend mehr im Fokus steht als bei einer Präsenzverhandlung.

Selbstverständlich stellen Präsenzverhandlungen eine realitätsnähere Übung des Verhandeln dar. Allerdings sind auch Fähigkeiten, die bei einer Online-Verhandlung relevant waren, für eine anwaltliche Tätigkeit in der Praxis relevant. So kann gem. § 128a ZPO bereits seit dem Jahr 2001 die Anwesenheit der Prozessbeteiligten und der Parteivertreter:innen durch eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung ersetzt werden, was häufig schon dafür eingesetzt wird, um Kosten- und Zeitaufwand einer Anreise zu ersparen.<sup>25</sup> Weiterhin erscheint es möglich, dass sich zukünftig mit Voranschreiten der Digitalisierung und den Lehren, die aus der Covid-19 Pandemie gezogen wurden, das Format der Online-Verhandlungen weiter durchsetzen wird.

## V. Siegerehrung

Im Anschluss an die finale Verhandlungsrunde fand die Sieger:innenehrung statt. Auch hier war wieder eine Online-Teilnahme alternativ zur Teilnahme in Präsenz ermöglicht worden.

Dabei wurden in folgenden Kategorien Preisträger:innen gekürt: Die beste Klageschrift, die beste Klageerwiderung, der Sieg in der mündlichen Phase und die beste Gesamtwertung. Die Preisträger:innen erhielten Urkunden und Buchpreise.

## D. Fazit und Ausblick

Der Georg-August-Moot ist eine hervorragende Möglichkeit, sich intensiv mit einem konkreten Fall zu beschäftigen und dabei bereits zu Beginn des Studiums die anwaltliche Perspektive auf rechtliche Fragestellungen kennenzulernen. Gleichzeitig können durch die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen die eigene Rhetorik und die Fähigkeit zur Darstellung rechtlicher Ausarbeitungen und souveränen Reaktion auf Rückfragen geschult werden. Dies kann nicht erst in der beruflichen Praxis, sondern bereits in mündlichen Prüfungen im weiteren Studienverlauf<sup>26</sup> von großem Vorteil sein.

Durch den niedrighschwelligem Zugang stellt der Georg-August-Moot außerdem eine gute Gelegenheit dar, einen Einblick in die Welt der Moot Courts zu erhalten, um eventuell im weiteren Verlauf des Studiums an einem der anderen zahlreichen Moot Courts<sup>27</sup> teilzunehmen.

In der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester 2021 wird der 2. Georg-August-Moot mit der Schriftsatzphase beginnen. Die mündlichen Verhandlungen werden wieder im darauffolgenden Wintersemester stattfinden. Wir können allen Studierenden, die sich für Moot Courts interessieren, eine Teilnahme nur empfehlen.

<sup>25</sup> Stadler/Musilak/Voit, ZPO, 17. Auflage (2020), § 128a Rn. 1.

<sup>26</sup> Zu nennen wäre beispielsweise der mündliche Teil der Pflichtfachprüfung gem. § 3 I NJAG oder die mündliche Präsentation als Teil der Studienarbeit gem. § 4a III 4 NJAG im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

<sup>27</sup> Siehe dazu auch *Ben Salem/Reese/Wohlleben*, Der Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, GRZ 2020, 185 - 188; *Butenschön/Voß*, Die Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition, GRZ 2019, 37 - 40.